

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nº 36.

**Inhalt:** Allerhöchster Erlass, betreffend die weitere Berechtigung der Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 zum Bezug der gesetzlichen Ehrenzulage. S. 361. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. S. 363.

(Nr. 1273.) Allerhöchster Erlass, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezug der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, bestimme Ich:

In Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militärischen Dienstauszeichnungen gleichgeachtet:

a) Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:

1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst“, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
2. das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).

b) Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:

3. das Königlich bayerische Militär-Verdienstkreuz;
4. die Königlich bayerische silberne und goldene Militär-Verdienst-medaille;
5. die Königlich sächsische silberne und goldene Militär-Verdienst-medaille des Militär-St. Heinrichsordens;
6. die Königlich württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
7. die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Carl-Friedrich-Verdienstmedaille;

8. das Großherzoglich hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
9. die Großherzoglich hessische goldene Verdienstmedaille des Ludewigs-ordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit“;
10. das mit dem Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
11. das mit dem Herzoglich braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
12. die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilierten Ehrenzeichen:  
das Verdienstkreuz,  
die Verdienstmedaille in Silber und  
die Verdienstmedaille in Gold,  
insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.

Potsdam, den 19. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:  
**Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

v. Kameke.

(Nr. 1274.) Allerhöchster Erlass, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

In der Anlage lasse Ich Ihnen beglaubte Abschrift eines von Mir an des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit gerichteten Erlasses, Inhalts dessen Ich die Regierungsgeschäfte mit dem heutigen Tage wieder übernehmen will, mit dem Auftrage zugehen, denselben nebst gegenwärtiger Order durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich habe Meinem Herrn Sohne, des Kronprinzen Kaiserlicher und Königlicher Hoheit für die mit voller Hingabe und mit sorglicher Beachtung Meiner Grundsätze erfolgreich geführte Vertretung Meinen Dank durch einen besonderen Erlass ausgesprochen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

An den Reichskanzler.

Anlage.

Nachdem durch Gottes gnädige Hülfe Meine Gesundheit wiederhergestellt und damit die Behinderung fortgefallen ist, für deren Dauer Ich durch Meine Order vom 4. Juni d. J. Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Liebden Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen habe, will Ich diese Geschäfte mit dem heutigen Tage wieder Selbst übernehmen. Dem Reichskanzler und dem Staatsministerium habe Ich diesen Erlass zur amtlichen Veröffentlichung zugehen lassen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.  
v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An  
des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen  
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

